



EINKAUFS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN DER WIEN IT GMBH

STAND NOVEMBER 2019

Version: 1.0

INHALT

1	ALLGEMEINES	4
1.1	GELTUNGSBEREICH	4
1.2	VERTRAGSBESTANDTEILE UND REIHUNG	4
1.3	SCHRIFTFORMERFORDERNIS UND SPRACHE	4
2	ANGEBOTE	4
3	PREISE	5
4	ÜBERNAHME DER LEISTUNG	5
5	LEISTUNGSERBRINGUNG	5
5.1	SUBUNTERNEHMER	6
5.2	ARBEITSGEMEINSCHAFT (ARGE)	6
6	NUTZUNGSRECHTE	7
6.1	NUTZUNGSRECHTE WIEN IT	7
6.2	BEIGESTELLTE SOFTWARE	7
7	GEWÄHRLEISTUNG	7
7.1	GELTENDMACHUNG VON MÄNGELN	8
8	RECHNUNGSLEGUNG	8
9	ZAHLUNGSZIEL	8
10	AUFRECHNUNG VON FORDERUNGEN	9
11	HAFTUNG	9
12	AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG	9
13	GEHEIMHALTUNG	10
14	WIEN IT ALS REFERENZ	10
15	KONKURRENZKLAUSEL	10



16	SALVATORISCHE KLAUSEL	11
17	ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND	11

1 ALLGEMEINES

Geschlechtsbezogene Aussagen in den Einkaufs- und Vertragsbedingungen der WienIT (kurz „EVB“) sind auf Grund der Gleichstellung für beiderlei Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

1.1 GELTUNGSBEREICH

Diese EVB gelten für entgeltliche Leistungen, die von WienIT bei einem Auftragnehmer (kurz „AN“) bestellt werden, soweit der Bestellung nicht ausdrücklich Vergabe-/Vertragsbestimmungen des WIENER STADTWERKE Konzerns oder besondere schriftliche Vereinbarungen zugrunde gelegt werden. Die EVB gelten uneingeschränkt auch für alle Vertragsanpassungen.

1.2 VERTRAGSBESTANDTEILE UND REIHUNG

Geschäftsbedingungen des AN werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich vereinbart oder ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. In allen anderen Fällen sind sie nicht verbindlich. Mit der Annahme des Angebotes bzw. mit der Auftragsausführung anerkennt der AN die ausschließliche Geltung dieser EVB.

Im Falle widersprüchlicher Regelungen gelten die Vertragsbestandteile in nachstehender absteigender Reihenfolge:

- I. individuell vereinbarte vertragliche Bestimmungen
- II. unsere Bestellung
- III. diese EVB
- IV. das letztgültige Angebot samt Beilagen des AN

1.3 SCHRIFTFORMERFORDERNIS UND SPRACHE

Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie von WienIT schriftlich bestätigt werden. Vertragssprache ist Deutsch.

2 ANGEBOTE

Die Angebote sind unter dem Gesichtspunkt der Vollständigkeit der angebotenen Produkte und Leistungen zu erstellen. Es dürfen daher im Angebot keinerlei Komponenten oder sonstige Leistungen fehlen, soweit sie für die Betriebsfähigkeit der Produkte erforderlich sind, auch wenn diese nicht ausdrücklich erwähnt werden. Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche nach dem Vertrag bis zu seiner Erfüllung zu erbringenden Leistungen einschließlich der Nebenleistungen – insbesondere allfällige Verpackungskosten sowie die Entsorgung derselben – abgegolten.

Der AN hat bereits in seinem Angebot seine UID-Nummer und seine Bankverbindung (Name, Adresse und Bankleitzahl, Bank Identifier-Code und International Banking Account Number – IBAN) bekannt zu geben. In allen die Bestellung betreffenden Schriftstücken ist unsere „Bestell-Nummer“ anzuführen.

Der Schriftverkehr ist, soweit er die Rückbestätigung oder Änderung von Bestellungen betrifft, mit der Stabsstelle Procurement (kurz „SPR“), in abrechnungstechnischen Belangen (z.B.: Rechnungen) mit der Stabsstelle Finance (kurz „SFI“) zu führen.

Weiters ist dem Angebot die rechtsgültige unterfertigte Eigenerklärung beizulegen. Der AN wird eigenverantwortlich tätig und nimmt zur Kenntnis, dass er im Zuge der Leistungserbringung für WienIT für die ordnungsgemäße Abfuhr allfälliger Steuern, Abgaben und die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge sowohl in seinem Zuständigkeitsbereich als auch für allfällige Subunternehmer verantwortlich ist.

Der AN hat von sich aus und auf seine Kosten für alle zur Durchführung seiner Arbeiten notwendigen Bewilligungen bzw. Einwilligungen Dritter Sorge zu tragen; bei Inanspruchnahme der WienIT aus einem solchen Anlass hat der AN WienIT schad- und klaglos zu halten.

Lizenz- und Wartungsverträge des Lizenzgebers/Herstellers sind, unabhängig davon, ob der AN ermächtigt ist diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abzuschließen oder nicht, bereits dem Angebot beizulegen und deren Geltungsumfang individuell mit WienIT zu vereinbaren. Für die Ausarbeitung von Angeboten wird keinerlei Vergütung gewährt.

3 PREISE

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind (Netto-)Festpreise, geliefert und abgeladen am Erfüllungsort. Dies sind die Standorte der WienIT, sofern in der Bestellung kein anderer Erfüllungsort genannt ist.

4 ÜBERNAHME DER LEISTUNG

Lieferungen einschließlich der Entladung und des Versands erfolgen stets frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des AN an den von WienIT bestimmten Verwendungs- oder Aufstellungsort bzw. in die Räumlichkeiten einer Betriebsstätte der WienIT in Wien.

Mit der schriftlichen Übernahme durch WienIT gilt die Leistung als erbracht. WienIT ist nicht verpflichtet, unvollständige oder sonst nicht vertragsgerechte Leistungen zu übernehmen. Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übernahme am Erfüllungsort auf WienIT über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der AN jede Gefahr.

5 LEISTUNGSERBRINGUNG

Der AN verfügt über die zur Leistungserbringung erforderlichen fachlichen Befähigungen und Kenntnisse sowie gesetzlichen Berechtigungen und hat die Leistung vertragsgemäß und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen sowie entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Sofern der Leistungsgegenstand die Erstellung oder Zurverfügungstellung einer Software durch den AN beinhaltet, die die Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst, hat diese den

Anforderungen der DSGVO zu entsprechen und ein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen.

Im Falle einer Arbeitskräfteüberlassung, insbesondere bei grenzüberschreitender Überlassung, ist ausschließlich der Auftragnehmer zur Einhaltung der österreichischen arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen bzw. sonstiger notwendiger Melde- und Erklärungspflichten iZm eingesetzten Arbeitnehmern in Österreich verantwortlich und hat WienIT dafür die entsprechenden Nachweise in Kopie, insbesondere den vom zuständigen Finanzamt erteilten, den gesamten Zeitraum der Arbeitskräfteüberlassung umfassenden, Freistellungsbescheid (gem. § 5 Abs 3 öDBA-Entlastungsverordnung) vorzulegen. Liegen diese nicht spätestens bei Rechnungslegung vor, wird WienIT zur Erfüllung der ihr gesetzlich auferlegten Abzugsverpflichtungen gemäß öEStG, das geschuldete Entgelt um die Abzugsteuer mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Steuersatz (derzeit 20%) gekürzt, in Zahlung bringen.

Im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen und Nutzungsrechte sind dessen ungeachtet Vertragsgegenstand, soweit sie zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung erforderlich sind, und somit fallen keine gesonderten Kosten an.

Sofern keine Vereinbarung getroffen wurde, hat der AN die Leistung innerhalb angemessener Zeit zu erbringen. Erkennt der AN, dass er die vereinbarte Leistungsfrist nicht einhalten kann, ist WienIT unverzüglich schriftlich zu verständigen, was ihn jedoch nicht von allfälligen Schadenersatzverpflichtungen befreit.

5.1 SUBUNTERNEHMER

Subunternehmer sind Unternehmer, die Teile der an den AN übertragenen Leistungen ausführen und vertraglich an den AN gebunden sind.

Sofern sich der AN bei der Vertragserfüllung Subunternehmer bedient, sind diese WienIT im Voraus schriftlich bekannt zu geben. Der AN haftet für die Leistungen seiner Erfüllungsgehilfen, wie für die eigene Leistungserbringung und insbesondere dafür, dass durch diese Rechte Dritter nicht verletzt werden.

Lediglich klarstellend wird festgehalten, dass WienIT berechtigt ist, Subunternehmer unter Angabe von Gründen abzulehnen. Aus der Ablehnung von Subunternehmern entsteht für den AN kein Anspruch auf Schadenersatz oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag. Der AN stellt binnen 4 Wochen einen geeigneten Ersatz, der von WienIT nach Überprüfung abgenommen wird.

5.2 ARBEITSGEMEINSCHAFT (ARGE)

Eine ARGE ist ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmer, die sich unbeschadet der im Innenverhältnisse bestehenden Bestimmungen, WienIT gegenüber solidarisch zur vertragsgemäßen Erbringung einer Leistung auf dem Gebiet gleicher oder verschiedener Fachrichtungen verpflichten. Die ARGE hat einen bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen.

6 NUTZUNGSRECHTE

6.1 NUTZUNGSRECHTE WIEN IT

Der AN räumt WienIT zumindest das zeitlich uneingeschränkte und örtlich auf das Staatsgebiet der Republik Österreich beschränkte, jedoch nicht ausschließliche Nutzungsrecht an einer im Zuge der Leistungserbringung gelieferten Standardsoftware ein.

Darüber hinaus erhält WienIT das ausschließliche Nutzungsrecht an allfälligen Individualentwicklungen, die im Rahmen der Leistungserbringung entstehen.

Die mit diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte (Lizenzen im erworbenen Umfang) dürfen von WienIT zu eigenen Zwecken sowie zur Erbringung von EDV-Dienstleistungen im Konzernverbund der WSTW genutzt werden. Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht an einer Standardsoftware steht, unter Berücksichtigung der vorgenannten Nutzungsbestimmungen grundsätzlich dem AN zu, wobei die Anfertigung von Kopien zu Datensicherungszwecken in unbegrenzter Anzahl zulässig ist.

Durch diesen Vertrag werden bestehende Rechte der Vertragspartner an Entwicklungen, die unabhängig von den vereinbarten Aufträgen gemacht worden sind, nicht berührt.

Im Fall der Insolvenz des AN erwirbt WienIT an allen Unterlagen und Datenträgern, die – bezogen auf den Vertragsgegenstand – entstandene Immaterialgüterrechte verkörpern, ein Aussonderungsrecht. Sofern im Zuge der vereinbarten Leistungen Erfindungen gemacht werden, stehen diese ebenfalls WienIT zu.

6.2 BEIGESTELLTE SOFTWARE

Der AN verpflichtet sich, allfällig von WienIT zur Verfügung gestellte Software ausschließlich zur Erbringung der vereinbarten Leistungen zu nutzen und diese mit entsprechender Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere die Duplizierung der Software, die Verwendung zu eigenen Zwecken sowie die Zurverfügungstellung oder Zugänglichmachung für Dritte ist ausdrücklich untersagt. Sollten dennoch Ansprüche oder Klagen gegen WienIT gestellt werden, die rechtlich dadurch begründet sind, dass der AN durch die nicht ordnungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Softwaresysteme ein Patent, ein Urheberrecht oder ein anderes Eigentumsrecht eines Dritten verletzt, so hält der AN WienIT diesbezüglich schad- und klaglos.

7 GEWÄHRLEISTUNG

Der AN leistet uneingeschränkt Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen und sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen; er leistet auch Gewähr für die Einhaltung aller für die

Leistungserbringung einschlägigen, in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen oder von Gleichwertigem.

Die Gewährleistung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des UGB und ABGB. Werden Mängel an beweglichen Sachen innerhalb eines Jahres oder wenn es unbewegliche Sachen betrifft, innerhalb von 2 Jahren gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Abnahme bereits vorhanden waren.

7.1 GELTENDMACHUNG VON MÄNGELN

Die Geltendmachung von Mängeln setzt keine Rüge der WienIT gegenüber dem AN voraus. Gesetzliche Regelungen über Rügeobliegenheiten, einschließlich der §§ 377, 378 UGB, kommen, sofern nicht gesetzlich zwingend, nicht zur Anwendung. Es bleibt dem Ermessen der WienIT vorbehalten, ob zuerst Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder bei schweren Fehlern Wandlung verlangt wird.

Bei zum Einbau bestimmten Produkten ist WienIT berechtigt, die Überprüfung erst im Zusammenhang mit dem Einbau vorzunehmen. Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn offensichtliche Mängel binnen zwei Wochen nach Übernahme, versteckte Mängel binnen zwei Wochen nach Entdeckung angezeigt werden. Die Rücksendung der beanstandeten Lieferungen erfolgt unfrei und auf Gefahr des AN.

8 RECHNUNGSLEGUNG

Rechnungen haben den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes zu entsprechen und sind in einfacher Ausfertigung an SFI als PDF an das Postfach WIT.PDF-Eingangsrc@wienit.at oder in 1-facher Ausfertigung an WienIT GmbH - Finanzen, Thomas-Klestil-Platz 13, 1030 Wien zu senden.

In jeder Rechnung ist die Bestell-Nummer der WienIT anzugeben, wobei darauf zu achten ist, dass jede Rechnung jeweils nur eine Bestellung betreffen darf. Die Gliederung der Rechnung muss mit den Positionen der Bestellung übereinstimmen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Verrechnung der Leistung nach tatsächlichem Aufwand, wobei die entsprechenden Leistungsnachweise von dem in der Bestellung angeführten Ansprechpartner zu bestätigen und der Rechnung beizulegen sind.

Rechnungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Zurückgewiesene Rechnungen sind nicht geeignet, die Fälligkeit der dort gestellten Forderung herbeizuführen.

9 ZAHLUNGSZIEL

Das Zahlungsziel wird nach ordnungsgemäßer Lieferung/Leistung ab dem Eingang der Rechnungen bei WienIT-SFI berechnet und beträgt 30 Tage. Zahlungen erfolgen einmal pro Woche jeweils am Dienstag. Bei Einhaltung dieses Zahlungslaufes treten Verzugsfolgen infolge Überschreitens des Zahlungszieles nicht ein.

Die Bezahlung von Rechnungen bedeutet keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Leistung und damit keinen Verzicht auf Ansprüche die der WienIT aus Gewährleistung und Schadenersatz zustehen.

10 AUFRECHNUNG VON FORDERUNGEN

Die Aufrechnung des AN gegen Forderungen der WienIT ist ausgeschlossen. Die Abtretung einer Forderung des AN an Dritte ist gestattet, soweit dies im Einzelnen zwischen WienIT und dem AN unter den gesetzlichen Voraussetzungen nicht ausgeschlossen wurde. WienIT ist von einer allfälligen Abtretung unverzüglich schriftlich zu verständigen.

11 HAFTUNG

Der AN haftet für Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des UGB und ABGB sowie dafür, dass durch seine Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Der AN hat vorab WienIT von allfällig geltend gemachten Ansprüchen zu informieren und diese abzuwehren.

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung je Schadensfall inklusive Mangelfolgeschäden mit der Höhe des doppelten Auftragswertes begrenzt. Bei Personenschäden sowie in Fällen grober Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz gilt keine Haftungsbeschränkung. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten für WienIT analog.

Bei jeder Art von Schaden trifft den AN während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihn kein Verschulden trifft.

Der AN haftet für Schäden, die sein Subunternehmer verursacht hat, wie für eigene.

12 AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

WienIT ist berechtigt, ohne (weitere) Nachfristsetzung die sofortige Kündigung vom Vertrag zu erklären, wenn beispielsweise

- a. der AN wesentliche Vertragspflichten (z.B.: termingerechte Leistung, Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach AÜG, gesetzliche oder vertragliche Datenschutz- oder Geheimhaltungsbestimmungen) verletzt und den vertragsgemäßen Zustand nicht innerhalb einer Nachfrist von 5 Werktagen (ab schriftlicher Aufforderung der WienIT) hergestellt hat;
- b. der AN bei der Vertragserfüllung gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen verstoßen hat;
- c. Umstände vorliegen, die die Leistungserbringung unmöglich machen;
- d. WienIT das Festhalten am Vertrag wegen Umständen auf Seiten des AN unzumutbar geworden ist;
- e. der AN den Auftrag ohne Zustimmung der WienIT an Dritte weitergibt;
- f. dem AN die notwendige Befugnis entzogen oder widerrufen wird oder erlischt;

- g. die Kündigung zur Erfüllung gesetzlicher, aufsichtsbehördlicher oder gerichtlicher Maßnahmen oder Anordnungen geboten ist.

13 GEHEIMHALTUNG

Der AN verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit mündlich, schriftlich, durch die Gestattung von Besichtigungen oder auf andere Weise direkt oder indirekt übermittelten oder sonst zugänglich gemachten Informationen und Daten vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Erbringung der gegenüber WienIT geschuldeten Leistungen zu benutzen. Die Nutzung zu eigenen Zwecken ist dem AN nicht gestattet.

Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich nicht auf solche Informationen, für die der Bieter den Nachweis erbringt, dass sie

- a. zur Zeit ihrer Übermittlung durch WienIT bereits allgemein bekannt sind oder nach ihrer Übermittlung durch WienIT bekannt werden, ohne dass dies vom AN zu vertreten wäre, oder
- b. dem AN nach ihrer Übermittlung durch WienIT rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht worden sind, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber der WienIT unterliegt;
- c. aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden oder Gerichten zugänglich zu machen sind.

Vom AN im Rahmen eines Vertrages erstellte Unterlagen sowie von WienIT zur Verfügung gestellte Gegenstände, Unterlagen (Muster, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen u. dgl.) inkl. Datenträger werden bzw. bleiben Eigentum der WienIT und dürfen Unbefugten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Diese sind bei Abnahme der Leistung, spätestens jedoch bei Beendigung der Vertragsbeziehung an WienIT zu übergeben bzw. zurück zu stellen. Der AN hat kein Zurückbehaltungsrecht an ihnen.

Der AN haftet für Folgen, die sich aus einer Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflicht durch ihn oder sein Personal ergeben, insbesondere, wenn er als Dienstleister im Sinne der DSGVO tätig ist.

Der AN verpflichtet sich WienIT kostenlos bei Auskunftsbegehren nach DSG (DSGVO) von Kunden zu unterstützen und angefragte Daten bereit zu stellen.

14 WIEN IT ALS REFERENZ

Die Nennung von WienIT als Referenz oder (Projekt-)Partner, sowie die Verwendung des WienIT-Logos in diesem Zusammenhang, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der WienIT. WienIT wird diese Zustimmung nicht unbegründet verweigern.

15 KONKURRENZKLAUSEL

Der AN wird während einer aufrechten Vertragsbeziehung mit WienIT und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende weder selbst noch über Dritte Mitarbeiter der WienIT abwerben und / oder beschäftigen. Der AN verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns eine Vertragsstrafe



in der Höhe des sechsfachen Bruttomonatsgehalts, dass der betreffende Mitarbeiter zuletzt bezogen hat, an WienIT zu bezahlen.

16 SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser EVB berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten jene gesetzlichen Bestimmungen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

17 ANZUWENDENDENES RECHT UND GERICHTSSTAND

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenverkauf gilt nicht.

Für alle aus diesem Rechtsgeschäft entspringenden Rechtsstreitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien ausschließlich zuständig.